

Jahrgang 1898.

# Gesetz- u. Verordnungsblatt

für die

gefürstete Grafschaft Tirol

und das

Land Vorarlberg.

IV. Stück.

Enthält Nr. 9.

---

Herausgegeben und versendet am 24. Mai 1898.

---

9.

Verordnung der Ministerien der Justiz,  
des Ackerbaues und der Finanzen

vom 10. April 1898,

womit aus Anlaß der Grundbuchsanlage  
in Tirol auf Grund der Gesetze vom 17. März  
1897, L.-G.-Bl. Nr. 9, und vom 17. März  
1897, R.-G.-Bl. Nr. 77, dann des Gesetzes  
vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, eine  
Vollzugsvorschrift, wirksam für die gefürstete  
Grafschaft Tirol, erlassen wird.

Verwaltung solcher Liegenschaften berufenen Behörden die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes festzustellen.

Die Erhebung der Eigenthumsrechte hinsichtlich solcher Liegenschaften, welche einen Gegenstand des Eisenbahnbuches oder des Bergbuches zu bilden haben, findet nicht statt, jedoch sind die zur Auffindung dieser Liegenschaften im Eisenbahn- oder Bergbuche nöthigen Daten zu ermitteln.

Bei materiell getheilten Häusern (§ 6 Abs. 2 G.=A.=L.=G.) ist hinsichtlich eines jeden Hausantheiles das Eigenthumsrecht zu erheben.

Bei der Erhebung der Eigenthumsverhältnisse hinsichtlich der in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagenden Liegenschaften ist die Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1897, Z. 23089 (J.=M.=B.=Bl. Nr. 77) zu beobachten.

### § 34.

Zwischen bloßen Nutzungsrechten am Gemeindegute und Eigenthumsrechten ist sorgfältig zu unterscheiden.

In dieser Hinsicht ist in jeder Gemeinde insbesondere auch das Gemeindeinventar einzusehen.

Die hinsichtlich gewisser Liegenschaften (namentlich Alpen) von altersher bestehenden oder aus Anlaß der Grundlastenablösung begründeten Eigenthumsgemeinschaften (Classenvermögen) werden sich zumeist als Mit-eigenthumsverhältnis darstellen, worauf die Bestimmung des § 9 Abs. 3 G.=A.=L.=G. Anwendung findet.

Betreffs des Miteigenthumsrechtes ist jedoch zu beachten, daß dasselbe nur dann eingetragen werden kann, wenn sich die Quoten jedes einzelnen Eigenthümers ermitteln lassen, weil nach § 10 des allg. Grundbuchsgesetzes das Miteigenthum an Liegenschaften — mit Ausnahme der materiell getheilten Gebäude — nur nach im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten Antheilen eingetragen werden kann, und daher die Eintragung von Miteigenthumsrechten ohne Bestimmung der Quoten rechtlich unmöglich ist.

Die Quoten werden sich in einzelnen Fällen nach dem feststehenden Maße der Nutzungen jedes einzelnen berechtigten Hofes gegenüber den übrigen, z. B. bei Weiden nach dem Maße des aufzutreibenden Viehes bestimmen lassen; insbesondere dürften in vielen Fällen die Ergebnisse der Servitutenregulierung, welche übrigens, da das Gesamtquantum des aufzutreibenden Viehes manchmal viel zu groß angenommen worden ist, mit Vorsicht zu behandeln sind, Aufschluß geben.

Sobald sich die Quoten des Miteigenthumsrechtes nicht bestimmen lassen, insbesondere in dem Falle, daß jeder berechtigte Hof nur nach Maßgabe seines wirtschaftlichen Bedürfnisses nutzungsberechtigt ist, muß das Eigenthumsrecht für eine juristische Person, z. B. die Nachbarschaft N., bestehend aus diesen und jenen bestimmt anzuführenden geschlossenen Höfen, eingetragen werden.

Die besonders im italienischen Theile von Tirol vorkommenden Vicinatrechte, wobei Angehörigen einer anderen Gemeinde oder mehrerer fremder Gemeinden, zuweilen

auch den Familien und Nachkommen der ursprünglich Berechtigten, besondere Rechte in betreff der Benützung und Verwaltung eines Gesamtvermögens zustehen, sind nach vorstehenden Grundsätzen zu beurtheilen; gewöhnlich wird das Eigenthumsrecht für eine juristische Person, die Vicinia oder Comunità generale oder Regola einzutragen sein.

Ermittelung der Berechtigungen und Servituten, dann der Real-lasten für öffentliche Zwecke. (§ 23 Z. 6 G.=A.=L.=G.)

### § 35.

Wenn der Besitzer behauptet, daß mit dem Besitze seiner Liegenschaft ein radicirtes Gewerbe verbunden sei, so muß er die von Seite der Gewerbebehörde hierüber ausgestellte Bestätigung beibringen, oder es muß dargethan sein, daß das Gewerbe schon nach dem Steuerkataster vom Jahre 1787 mit der Realität verbunden war und auch gegenwärtig bei derselben ausgeübt werde.

Bei Abgang dieser Voraussetzungen darf die fragliche Berechtigung nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

### § 36.

Die übrigen gemäß § 23, Z. 6, G.=A.=L.=G. zu erhebenden Berechtigungen müssen nicht ausschließlich Dienstbarkeiten sein, sind aber durchwegs derart, daß der Berechtigungs-stets eine zu deren Begründung erforderliche Eintragung im Eigenthums- oder Lastenblatte einer anderen Grundbuchseinlage entspricht. Da diese Eintragung für

den Bestand der Berechtigung das wesentliche ist, so ist die Erhebung der mit dem Eigenthume einer Liegenschaft verbundenen dinglichen Rechte stets mit der Erhebung der Eigenthums- und Belastungsverhältnisse der betreffenden anderen Liegenschaft zu verbinden.

Wenn daher die letztgedachte Liegenschaft sich nicht in der behandelten Gemeinde befindet, so entfällt vorläufig die Erhebung der entsprechenden Berechtigung, und es ist lediglich im Protokolle zu bemerken, daß mit dem Eigenthum dingliche Rechte an einer bestimmten, in einer anderen Gemeinde befindlichen Liegenschaft verbunden sind, worüber seinerzeit die Erhebung gepflogen werden wird.

Die Ersichtlichmachung der entsprechenden Berechtigung bei einer berechtigten Liegenschaft muß eben nicht schon vor der Eröffnung des Grundbuchs erfolgen, sondern kann auch in einem späteren Zeitpunkte, selbst nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens geschehen.

Sobald bei der hinsichtlich einer Liegenschaft gepflogenen Erhebung ermittelt wird, daß ein Miteigenthumsantheil derselben mit dem Besitze einer anderen Liegenschaft verbunden ist, oder daß hierauf die Last einer Haus- oder Feldservitut haftet, so ist das entsprechende Recht in der Einlage der berechtigten Liegenschaft ersichtlich zu machen.

Damit ist der vorgeschriebenen Erhebung der mit dem Besitze einer Liegenschaft verbundenen Berechtigungen, insoferne diese nicht radicierte Gewerbe sind, entsprochen.

Dienstbarkeiten, welche nicht ein mit dem Eigenthume einer Liegenschaft verbundenes

dingliches Recht bilden, sind von der Erhebung ausgeschlossen und dem Nichtigstellungsverfahren vorbehalten.

Beg- und Wasserleitungsrechte als Feldservituten, welche sich auf Erziehung gründen, können nur auf einverständlichen Antrag beider Parteien in die Erhebung einbezogen werden, bilden sonach in der Regel keinen Gegenstand der Erhebung.

Alle anderen Feld- oder Hauservituten sind von amtswegen zu erheben.

Dies hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn die Servitut einer Gemeinde oder Nachbarschaft als der Gesamtheit aller Grundeigenthümer des betreffenden Gemeinde- oder Nachbarschaftsgebietes (agrarischen Gemeinschaft) zusteht. Derartige Grunddienstbarkeiten kommen sohin in das Blatt „Alte Lasten“ (§ 49), bezw. in das Lastenblatt C (§ 51, Z. 4) der dienstbaren Liegenschaft, erscheinen jedoch nicht auf dem Gutsbestandsblatte der berechtigten Güter (§ 51, Z. 2).

Bei Erhebung von Dienstbarkeiten ist stets auch der Titel derselben (Erziehung, Vertrag, letztwillige Anordnung, Urtheil), sowie der Umstand zu erheben, ob und unter welcher Rangordnung (Tag und Folium) die Verfassung stattgefunden hat.

### § 37.

Nutzungen an dem Gemeindegute sind in der Regel nach § 63 Alinea 2 der Gemeindeordnung zu beurtheilen und daher nicht als Privatrechte anzusehen. Nur wenn das Nutzungsrecht eines Hofes soweit entwickelt ist, daß es nicht mehr durch eine einseitige Verfügung der Gemeinde abgeändert werden könnte, ist es als ein Privat-

recht, und daher als eine Servitut zu beurtheilen.

Hierher gehören insbesondere jene Fälle, in welchen ein Gemeindegrundstück der Nutzung nach dauernd an einzelne Höfe vertheilt worden ist (z. B. die sogenannten Theilwälder). Solche Grundstücke sind im Kataster häufig als Eigenthum der Nutzungsberechtigten eingetragen, müssen aber selbstverständlich bei der Grundbuchsanlegung als Eigenthum der Gemeinde, beziehungsweise Theilgemeinde behandelt werden, und ist für die Nutzungsberechtigten Höfe lediglich die entsprechende Dienstbarkeit zu erheben und einzutragen.

Vicinatrechte als Nutzungsrechte sind nur dann als Grunddienstbarkeiten anzusehen, wenn sie mit dem Besitze einer bestimmten Liegenschaft verbunden sind. Erlischt beispielsweise nach den Statuten das Vicinatrecht einer Familie, sobald dieselbe den Hof veräußert, so kann von einer Grunddienstbarkeit keine Rede sein.

Fischereirechte sind in dem Falle, daß sie mit dem Besitze einer Liegenschaft verbunden sind, als Feldservituten zu behandeln.

Liegen entgeltliche Grunddienstbarkeiten vor, so ist nicht etwa das Recht auf die Gegenleistung als Last des herrschenden Gutes besonders festzustellen, sondern es ist die Gegenleistung bei der Dienstbarkeit selbst zu erheben und einzutragen.

Kommen bei materiell getheilten Häusern gegenseitig zwischen einzelnen materiellen Antheilen Servituten vor (z. B. das Recht zur Benützung eines zu einem anderen

materiellen Antheile desselben Hauses gehörigen Wirtschaftsraumes), so ist ein derlei Rechtsverhältnis nicht etwa als Servitut in das Lastenblatt des betreffenden Antheiles einzutragen, sondern lediglich in der in die zweite Abtheilung des Gutsbestandsblattes einzutragenden Gutsbeschreibung ersichtlich zu machen. Z. B.

„2. Das Zimmer rechts vom Eingange sammt der daranstoßenden Küche und der Vorrathskammer. Diese Vorrathskammer wird von den Eigenthümern der Antheile 1 und 4 mitbenützt.“

Dieses Benützungsverhältnis ist auch bei der Beschreibung der berechtigten Antheile ersichtlich zu machen.

Wenn bei materiell getheilten Häusern, ohne Streit zwischen den Theilhabern hervorgerufen, erhoben werden kann, wem die Erhaltung des Daches obliegt, so wird die Ersichtlichmachung des betreffenden Rechtsverhältnisses in der Gutsbeschreibung den Zwecken der Grundbuchsanlage nur förderlich sein.

Ermittelung des Bestandes von Bäumen, welche selbständige Vermögensobjecte bilden.

### § 38.

Ist das Grundstück, auf welchem sich angeblich in einem solchen Rechtsverhältnisse stehende Bäume befinden, Gemeindegut, so ist bei der Erhebung wohl zu unterscheiden, ob das angebliche Eigenthumsrecht nicht etwa bloß ein auf Widerruf gestattetes und unübertragbares Nutzungsrecht ist.